

Stellungnahme Revision Gesundheitsgesetz und Krankenversicherungsgesetz

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Revision Gesundheitsgesetz und Krankenversicherungsgesetz

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Str. 23a
Thomas-Bornhauser-Str. 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Kantonale Verwaltung
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: verwaltung@tg.ch
Telefon: +41 58 345 11 11

Teilnehmeridentifikation:

181048

Änderung des Gesundheitsgesetzes wegen der bundesrechtlichen Bestimmungen über Tabak und Nikotinprodukte

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Änderung des Gesundheitsgesetzes aufgrund der Neuorganisation der Gesundheitsvorsorge

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Änderung TG KVG aufgrund der Neuorganisation der Gesundheitsvorsorge

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Aussage	Zustimmung
Wählen Sie hier Ihre Zustimmung	Keine Antwort

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeiner Kommentar	Allgemeiner Kommentar	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	<p>Die ad-hoc Arbeitsgruppe ist generell mit den Änderungen zu den Bestimmungen einverstanden. Es wird begrüsst, dass die Bestimmungen in das Gesundheitsgesetz eingegliedert werden und so das Gesetz (GTA) sowie die Verordnung (VTA) aufgehoben werden können.</p> <p>Hinweis zur e-Vernehmlassung: Die Neuerung mit den Zustimmungsbuttons wird vom VTG abgelehnt. Diese Buttons führen dazu, dass Vernehmlassungen nicht mehr genau studiert werden und es werden mit grosser Wahrscheinlichkeit falsche Schlüsse gezogen (im Sinne von "es haben ja die meisten zugestimmt"). Vernehmlassungen sind dazu da, um sich differenziert äussern zu können und nicht einfach einen "Daumen hoch" mitzuteilen. Die Zusammenfassung ist enorm umfangreich und in den ersten fünf Seiten inhaltslos.</p> <p>Falls an dieser Form der Erfassung festgehalten wird, wäre wünschenswert, dass die Textbeiträge in der Zusammenfassung, analog der Erfassung, jeweils nach den Zustimmungsbuttons aufgeführt werden. Zudem fehlen in der Zusammenfassung der Zustimmungsbuttons jeweils der Paragraph und Absatz.</p>
§ 3 Abs. 2 Ziff. 6 GG	§ 3 Abs. 2 Ziff. 6 GG	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	-
§ 7 Abs. 1 Ziff. 7 GG		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 GG		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 7 Abs. 2 GG	§ 7 Abs. 2 GG	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Es wird sehr begrüsst, dass für die Gemeindezuständigkeiten (Einhaltung der Verbote der Werbung und Durchführung von Testkäufen) die Polizeiorgane des Kantons beigezogen werden können.
§ 40b GG		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
§ 40c GG		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 43a GG (neu)		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 50 Abs. 4 GG (neu)	§ 50 Abs. 4 GG (neu)	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Die Angleichung an die Bundesregelung wird begrüsst.
Allgemeiner Kommentar	Allgemeiner Kommentar	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	<p>Das Vorhaben der Entflechtung der Aufgaben in der Gesundheitsvorsorge wird unterstützt. So werden klare Verhältnisse in den Zuständigkeiten und der Finanzierung geschaffen.</p> <p>Die Ausgleichszahlung mit einer prozentualen Anpassung des Verteilschlüssels der Restkosten der ambulanten und stationären Pflege von 5% zu Gunsten der Gemeinden wird grossmehrheitlich gutgeheissen.</p> <p>Was die Finanzierung im Präventionsbereich betrifft, so hat der Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Perspektive TG bisher auch Beiträge geleistet, die nicht aus der allgemeinen Staatskasse bezahlt worden sind. So hat er für die Suchtberatung auch den Spielsuchtbeitrag sowie den Alkoholzehntel, beides zweckgebundene Mittel, verwendet. Dies bedeutet, dass dem Kanton zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen, welche für die Aufgaben der Gemeinden verwendet werden müssen. So kann dem Geschäftsbericht 2024 entnommen werden, dass im Jahr 2024 CHF 400'000.00 aus dem Alkoholzehntel (Spezialfinanzierung Fonds Alkoholzehntel) an die Suchtberatung der Perspektive TG bezahlt worden sind (vgl. S. 364 Geschäftsbericht 2024). Diese Mittel müssen nach Auffassung der Gemeinden zwingend weiterhin der Prävention (Suchtberatung) zur Verfügung stehen. Wie diese Mittel an die Gemeinden bzw. der Perspektive TG in Zukunft zur Verfügung gestellt werden, kann weder dem Gesetzesentwurf noch dem erläuternden Bericht entnommen werden. Die Gemeinden erwarten deshalb, dass der Regierungsrat spätestens mit der Botschaft transparent bestätigt, dass diese Mittel weiterhin den Gemeinden zukommen. Es kann nicht sein, dass zweckgebundene Mittel einfach beim Kanton bleiben.</p>
§ 3 Abs. 2 Ziff. 5 GG	§ 3 Abs. 2 Ziff. 5 GG	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	-
§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 GG	§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 GG	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	<p>Die klare Definierung der Aufgaben wird begrüsst.</p> <p>→ betreffend Finanzierung im Präventionsbereich verweisen wir auf den Hinweis beim allgemeinen Kommentar</p>
§ 39 Abs. 1 GG		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
§ 39 Abs. 2 GG		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 39 Abs. 3 GG	§ 39 Abs. 3 GG	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Die statistische Datenerfassung durch den Kanton für die Planung wird anerkannt. Es soll aber laufend kritisch hinterfragt werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden.
§ 39 Abs. 4 GG		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 39 Abs. 5 GG		Keine Antwort	Keine Antwort
Aufhebung von § 39 Abs. 6 GG und Überführung in § 40d GG (neu)	Aufhebung von § 39 Abs. 6 GG und Überführung in § 40d GG (neu)	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Die Umformulierung des Abschnitts wird begrüsst.
Allgemeiner Kommentar	Allgemeiner Kommentar	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden -	Mit der vorgeschlagenen Ausgleichzahlung und der Anpassung des Verteilschlüssels bei den Restkosten der ambulanten und stationären Pflege sind die Mitglieder der ad-hoc Arbeitsgruppe grossmehrheitlich einverstanden. Die Zusammenstellung der Kosten und Berechnungen für die einzelnen Gemeinden werden geschätzt, diese zeigen aber eine Momentaufnahme und dienen der grundsätzlichen Diskussion nicht, diese Unschärfe gilt es zu erkennen.
§ 19 Abs. 1 TG KVG		Keine Antwort	Keine Antwort
§ 27a Abs. 1 TG KVG		Keine Antwort	Keine Antwort